

**Vertrag
über den Einsatz von Tierärztinnen und Tierärzten
im Tierseuchenkrisenfall**

Zwischen dem Landkreis

vertreten durch den

Auftraggeber

und der approbierten Tierärztin/dem approbierten Tierarzt

Auftragnehmer

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1
Vertragsgegenstand**

- (1) Reichen im Tierseuchenkrisenfall die zur Verfügung stehenden Tierärzte der Veterinärverwaltung nicht aus, um die Krise zu bewältigen, können nach § 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Tierseuchengesetzes andere approbierte Tierärzte durch die zuständigen Behörden hinzugezogen werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach § 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Tierseuchengesetzes erforderlichen Aufgaben durchzuführen. Im Wesentlichen sind das Impfungen und Maßnahmen diagnostischer Art einschließlich der Hygieneüberwachung.
- (3) Die im Einzelnen übertragenen Tätigkeiten sind in der behördlichen Beauftragung zu beschreiben. Die behördliche Beauftragung nimmt dabei Bezug auf diesen Vertrag.
- (4) Die organisatorische Vorbereitung erfolgt durch Auftraggeber. Dieser bestimmt im Einzelnen Zeit, Ort, Art und Umfang der Tätigkeit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in diesem Rahmen Weisungen des Auftraggebers zu befolgen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.

**§ 2
Vergütung**

- (1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Rahmenvereinbarung hinsichtlich des Einsatzes von Tierärztinnen und Tierärzten im Tierseuchenkrisenfall in Mecklenburg-Vorpommern vom
- (2) Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt pauschal nach folgenden Sätzen:
 - ganztägige Inanspruchnahme (bis 10 Stunden): 550,00 €
 - halbtags (bis 5 Stunden): 275,00 €

- jede weitere Stunde nach dem Einheitsatz der
Gebührenordnung für Tierärzte (GOT): 61,36 € / Stunde
- tierseuchenrechtliche Karenzzeiten: 400,00 € Tagessatz.

- (3) Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese gesondert erstattet.
- (4) Mit diesen Beträgen ist der gesamte Arbeitsaufwand des Auftragnehmers (einschließlich Spesen) abgegolten; ausgenommen hiervon sind nur Fahrt- und Übernachtungskosten nach § 3.
- (5) Die Vergütung ist nach Abschluss der Tätigkeit vom Auftragnehmer in zeitlicher Reihenfolge für alle Einsatztage abzurechnen.

§ 3

Fahrtkosten und Übernachtungskosten

- (1) Fahrtkosten und Übernachtungskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erledigung der Tätigkeit des Auftragnehmers stehen, werden nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern erstattet.
- (2) Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn der Auftraggeber ein Kraftfahrzeug unentgeltlich zur Verfügung stellt, Übernachtungskosten werden nicht erstattet, wenn der Auftraggeber für eine unentgeltliche Übernachtung sorgt.

§ 4

Schutzbekleidung und Ausstattung

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Schutzkleidung und sonstige benötigte Ausstattung kostenfrei zur Verfügung.

§ 5

Haftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber bei Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit; er wird vom Auftraggeber gegenüber Dritten von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 6

Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm bei seiner Tätigkeit nach diesem Vertrag bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Auftrags bestehen.

§ 7

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

- (1) Der Auftraggeber ist zur Einbehaltung von Steuern und zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht verpflichtet.

- (2) Der Auftragnehmer hat selbst für eine eventuelle Versteuerung und die Zahlung von gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträgen zu sorgen.

§ 8
Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren ab Vertragsabschluss.
- (2) Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor dem Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- (3) Ferner kann der Vertrag im Wege der gegenseitigen Vereinbarung jederzeit aufgehoben werden.

....., den

(Ort)

Für den Auftraggeber
(Landrat, Amtsleiter ...)

Der Auftragnehmer
(Tierärztin, Tierarzt)